

Die Wichtigkeit des politischen Willens und der Finanzierung

18. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen obligatorischen Grundschulbildung guter Qualität haben und diese abschließen, die Ungleichheit und die Ungleichgewichte zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, erneute Anstrengungen zur Verbesserung der Bildung von Mädchen zu unternehmen und die Maßnahmen der Entwicklungsländer zur Durchführung der Initiative „Bildung für alle“ weiter zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung von mehr Ressourcen aller Art im Rahmen der Schnellspurinitiative „Bildung für alle“ zugunsten der von den Ländern selbst gelenkten nationalen Bildungspläne, und fordert die Geber nachdrücklich auf, ihre zugesagten Beiträge zu leisten;

19. *fordert* die Staaten als Hauptträger der Verpflichtungen *auf*, die Verwirklichung des Rechts auf Bildung in allen Phasen von Notsituationen auf eine Weise zu gewährleisten, die den grundlegenden Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen entspricht, in Anerkennung der Rolle, die der Gebergemeinschaft und den humanitären Hilfsorganisationen bei der Unterstützung dieser Anstrengungen zukommt;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Geber, *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, auch weiterhin vielfältige Finanzierungskanäle für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, eine Erhöhung ihrer Beiträge zu den Bildungsprogrammen, die in den humanitären Appellen, namentlich den konsolidierten humanitären Appellen und den Blitzappellen, festgelegt sind, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu zu erwägen und dadurch dafür zu sorgen, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare, flexible und bedarfsgerechte Ressourcen bereitstehen;

Folgemaßnahmen

21. *ersucht* den Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, in enger Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Akteuren, namentlich Regierungen, Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und sonstigen zuständigen Mandatsträgern der Vereinten Nationen, in seinen nächsten Zwischenbericht an die Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung eine aktualisierte Fassung seines Berichts über das Recht auf Bildung in Notsituationen aufzunehmen, um Lücken und noch verbleibende Herausforderungen bei der Gewährleistung des Rechts auf Bildung in Notsituationen aufzuzeigen.

RESOLUTION 64/291

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 16. Juli 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.61 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Australien, Benin, Chile, Costa Rica, El Salvador, Fidschi, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kongo, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Samoa, Schweiz, Senegal, Slowenien, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Tonga, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

64/291. Folgemaßnahmen zu Ziffer 143 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die menschliche Sicherheit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Achtung aller Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷¹, insbesondere dessen Ziffer 143,

1. *nimmt Kenntnis* von der ersten vom Präsidenten der Generalversammlung am 20. und 21. Mai 2010 veranstalteten formellen Aussprache, in der die Mitgliedstaaten verschiedene Auffassungen zum Konzept der menschlichen Sicherheit, namentlich zum Bericht des Generalsekretärs⁷², darlegten;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen zur Definition des Begriffs der menschlichen Sicherheit und ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Erörterung fortzusetzen und in der Generalversammlung eine Einigung über diese Definition zu erzielen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Begriff der menschlichen Sicherheit, namentlich zu einer möglichen Definition desselben, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, ihre Behandlung des Begriffs der menschlichen Sicherheit fortzusetzen.

RESOLUTION 64/292

Verabschiedet auf der 108. Plenarsitzung am 28. Juli 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen ohne Gegenstimme bei 41 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.63/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Guinea, Haiti, Jemen, Kongo, Kuba, Madagaskar, Malediven, Mali, Mauritius, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Salomonen, Samoa, Saudi-Arabien, Serbien, Seychellen, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Zentralafrikanische Republik.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Tuvalu, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Armenien, Äthiopien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Dänemark, Estland, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Israel, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Slowakei, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

⁷¹ Siehe Resolution 60/1.

⁷² A/64/701.